

# RS Vwgh 2013/5/28 2009/17/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2013

## Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

L74007 Fremdenverkehr Tourismus Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §293b;

LAO Tir 1984 §217 Abs2;

TourismusG Tir 1991 §31;

1. BAO § 293b heute
2. BAO § 293b gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
3. BAO § 293b gültig von 30.12.1989 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist strittig, ob die Abgabepflichtige einen Anspruch auf Berichtigung der Bescheide betreffend die Festsetzung der für die Kalenderjahre 2000 bis 2003 zu entrichtenden Pflichtbeiträge an die jeweiligen Tourismusverbände nach § 217 Abs. 2 TLAO hat. Voraussetzung einer solchen Berichtigung ist - wie bei § 293b BAO - zunächst, dass einem Abgabebescheid überhaupt eine objektive Unrichtigkeit innewohnt. Im Beschwerdefall ist strittig, ob die Abgabepflichtige einen Anspruch auf Berichtigung der Bescheide betreffend die Festsetzung der für die Kalenderjahre 2000 bis 2003 zu entrichtenden Pflichtbeiträge an die jeweiligen Tourismusverbände nach Paragraph 217, Absatz 2, TLAO hat. Voraussetzung einer solchen Berichtigung ist - wie bei Paragraph 293 b, BAO - zunächst, dass einem Abgabebescheid überhaupt eine objektive Unrichtigkeit innewohnt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2009170090.X01

## Im RIS seit

21.06.2013

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)